

## Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

**Name des Produkts:**  
NEXT TOP STARS 2.0

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**  
52990069RUZ9NHJAA102

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es **53,85 %** an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

### Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieses Finanzprodukt, welches in der Form einer Anlageoption im Rahmen eines Versicherungsvertrags angeboten wird, verfolgt das erklärte Anlageziel gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088. Die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die im Kontext dieses Finanzprodukts von Bedeutung sind, beinhalten:

- Den Ausschluss oder die deutliche Reduzierung von Investitionen in Unternehmen, die kontroverse Aktivitäten ausüben, wie beispielsweise im Tabakgeschäft oder im Waffengeschäft.
- Den Ausschluss oder die signifikante Reduzierung von Investitionen im Bereich fossiler Brennstoffe, um einen Beitrag zur Verringerung der Umweltauswirkungen zu leisten.
- Den Ausschluss oder die signifikante Reduzierung von Investitionen in Unternehmen, die gegen einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, um sicherzustellen, dass die Investitionen den international anerkannten sozialen und Umweltstandards entsprechen.

Unsere Verpflichtung besteht darin, sicherzustellen, dass die Anlagepolitik des "NEXT TOP STARS Portfolio" angemessen auf diese ökologischen und sozialen Merkmale eingeht.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren, insbesondere in Bezug auf den Kohlenstoff-Fußabdruck, gestaltet sich aktuell als herausfordernd. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns keine umfassenden Daten zum Kohlenstoff-Fußabdruck vor. Dieser Umstand spiegelt die andauernden Bemühungen wider, eine robuste Datengrundlage zu etablieren. Das Jahr 2023 dient in diesem Zusammenhang als Baseline-Messung, welche die Grundlage für zukünftige Analysen und Bewertungen bildet. Es ist zu betonen, dass die Entwicklung und Aussagekraft der relevanten Kennzahlen erst gegen Ende des Jahres 2024 als repräsentativ angesehen werden kann. Dieser Zeitrahmen ermöglicht eine adäquate Datenerfassung und -auswertung, um eine fundierte Einschätzung der Nachhaltigkeitsperformance zu gewährleisten. In diesem Kontext wird weiterhin eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Datenerfassungsmethoden durchgeführt, um eine umfassende und präzise Erfassung der Nachhaltigkeitsindikatoren zu ermöglichen. Dieser Prozess ist entscheidend, um eine valide Beurteilung der ökologischen und sozialen Auswirkungen unserer Investitionen zu ermöglichen und die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen zu gewährleisten.

Die Betrachtung der Zeitfolge und Entwicklung dieser Kennzahlen wird ab Ende des Jahres 2024 beginnen, um eine präzise Analyse der Trends und Fortschritte im Bereich der Nachhaltigkeit zu ermöglichen. Diese systematische und zeitlich strukturierte Vorgehensweise ist entscheidend, um die Dynamik und Effektivität unserer Nachhaltigkeitsbemühungen zu messen und fortlaufend zu optimieren.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die durch dieses Finanzprodukt umgesetzt werden, basieren auf einer sorgfältig definierten Anlagestrategie, die darauf ausgerichtet ist, Kapital gezielt in Unternehmen und Projekte zu leiten, die bedeutende ökologische und soziale Beiträge leisten. Dies erfolgt unter Einhaltung spezifischer Ausschlusskriterien, die integraler Bestandteil der Anlagepolitik sind.

Zentral ist der Ausschluss von Investitionen in Industrien, die negativen Einfluss auf die Gesundheit und Umwelt haben, wie die Tabakindustrie. Ebenfalls werden Unternehmen ausgeschlossen, deren Geschäftstätigkeiten in den Bereich fossiler Brennstoffe fallen, um den Schutz der Umwelt und die Förderung von nachhaltigen Energiequellen zu unterstützen. Unternehmen, die gegen die Grundprinzipien des UN Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Anti-Korruption verstoßen, finden ebenfalls keinen Platz im Anlageportfolio. Des Weiteren wird von Investitionen in Unternehmen abgesehen, die die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen nicht einhalten, um verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zu fördern. Schließlich werden auch jene Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verstoßen, um faire Arbeitsbedingungen weltweit zu unterstützen.

Durch diese stringenten Ausschlusskriterien wird sichergestellt, dass die Investitionen im Einklang mit den festgelegten ökologischen und sozialen Zielen stehen. Diese strategische Ausrichtung trägt wesentlich dazu bei, dass das Finanzprodukt einen aktiven Beitrag zur Förderung von Nachhaltigkeit leistet, indem es Investitionen in Bereiche lenkt, die positive Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt haben, und gleichzeitig Investments vermeidet, die diesen Zielen entgegenstehen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die im Rahmen dieses Finanzprodukts getätigt wurden, unterlagen einer eingehenden Prüfung, um zu gewährleisten, dass sie die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Diese Prüfung erfolgte mit besonderem Augenmerk auf die Einhaltung grundlegender Prinzipien zur Minimierung negativer Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft.

Ein wesentlicher Aspekt der Prüfung war die strikte Anwendung von Ausschlusskriterien. Dazu zählten der Ausschluss von Investitionen in Branchen und Unternehmen, die in Bereichen tätig sind, die als schädlich für Umwelt und Gesellschaft angesehen werden, wie etwa die Tabakindustrie und der fossile Brennstoffsektor. Weiterhin wurden Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstoßen sowie solche, die gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verstoßen. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass die Investitionen die Einhaltung von Menschenrechten fördern und einen Beitrag zum Umweltschutz leisten, ohne signifikante negative Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren zu haben.

Durch diese sorgfältige Vorgehensweise wird eine kontinuierliche Überwachung und Anpassung der Investitionen gewährleistet, um die Übereinstimmung mit den festgelegten Nachhaltigkeitszielen sicherzustellen. Somit tragen die nachhaltigen Investitionen aktiv dazu bei, ökologische und soziale Nachhaltigkeitsziele zu unterstützen, ohne diesen erheblichen Schaden zuzufügen.

### **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Im Rahmen der Berücksichtigung von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere bezüglich der Principal Adverse Impacts (PAI), befinden wir uns in einer Phase der Datensammlung und -analyse. Das Jahr 2023 markiert hierbei den Beginn unserer Baseline-Messung, welche als Ausgangspunkt für weiterführende Bewertungen und Analysen dient. Aufgrund dieser Fokussierung auf die Baseline-Messung im Jahr 2023 und der damit einhergehenden erstmaligen systematischen Erfassung relevanter Daten, ist es zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, eine umfassende und repräsentative Darstellung der Entwicklung von Nachhaltigkeitsindikatoren vorzunehmen. Eine fundierte Bewertung der Auswirkungen dieser Indikatoren wird erst gegen Ende des Jahres 2024 realisierbar sein. Dieser Zeitrahmen ist notwendig, um eine angemessene und akkurate Datenerhebung zu gewährleisten, die eine valide Beurteilung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht. Die kontinuierliche Verbesserung unserer Datenerfassungs- und Analysemethoden bleibt ein zentrales Anliegen, um die Transparenz und Verlässlichkeit unserer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erhöhen und somit eine sachgerechte Einschätzung der PAI-Effekte zu ermöglichen.

Zusätzlich zu diesen Bemühungen folgen wir definierten Kriterien, die mindestens der Artikel 8 der Offenlegungsverordnung entsprechen. Dies umfasst die Berücksichtigung von Faktoren wie fossile Energieträger, Verstöße gegen Menschenrechte, Finanzierung von Waffen, Unterzeichnung und Verstoß des Global Compacts. Im Hinblick auf NEXT TOP STARS erfolgt eine kontinuierliche Überprüfung gemäß der Einstufung durch Morningstar Globes. Trotz dieser strukturierten Herangehensweise bleiben wir im Bereich der Nachhaltigkeitsindikatoren durch eine unzureichende Datengrundlage eingeschränkt.

### **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Die nachhaltigen Investitionen in unserem Portfolio stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Dies wird durch die Anwendung unserer Ausschlusskriterien sichergestellt, die regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Zudem erfolgt ein kontinuierlicher Austausch mit den entsprechenden Fonds, um sicherzustellen, dass unsere Investitionen den internationalen Standards und Best Practices im Bereich der Unternehmensverantwortung entsprechen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



### Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere die Vermeidung von Investitionen in kontroverse Waffen sowie die Einhaltung von Menschenrechten und die Prinzipien des Global Compact. Es ist jedoch zu beachten, dass der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund einer begrenzten Datenverfügbarkeit noch nicht repräsentativ messbar und zu berücksichtigen ist. Wir arbeiten aktiv daran, die Datenlage zu verbessern, um auch den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck angemessen in unsere Nachhaltigkeitsbetrachtungen einzubeziehen.



### Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.01. - 31.12.2024

Nr	ISIN	Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
1	DE000DWS2XY5	DWS ESG Dynamic Opportunities TFC		20,00%	Deutschland
2	LU0348927095	Nordea 1 Global Climate and Environment		20,00%	Luxemburg
3	DE000A2DVTE6	terrAssisi Aktienfonds		20,00%	Deutschland
4	IE00BFNQ8D85	Metzler Global Equities		20,00%	Irland
5	LU1883320050	Amundi Funds Global Equity Responsible - I2		20,00%	Luxemburg

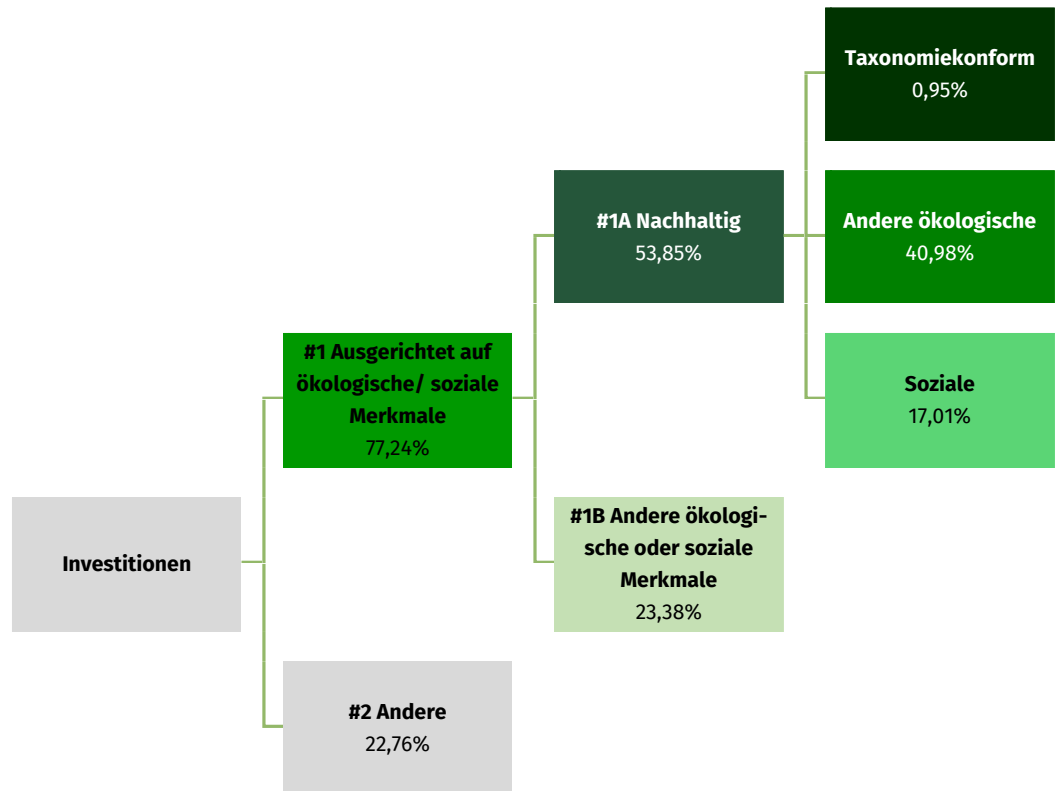


### Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

- **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

Derzeit ist ein Mindestanteil von 30% an nachhaltigen Investitionen, welche sonstige Umweltziele anstreben, erreicht. Da die Mehrheit der Unternehmen der Realwirtschaft noch keine Daten zu ihrer Taxonomie-Konformität berichten, können wir zur Zeit keine Angaben zur Vermögensallokation dieser Investments machen. Diese können aber perspektivisch Berücksichtigung finden.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

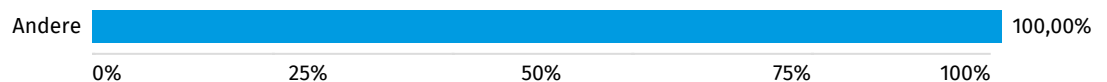
**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst ökologisch und sozial nachhaltige Investitionen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

Die nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen teilen sich wie folgt auf:



**Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

• **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

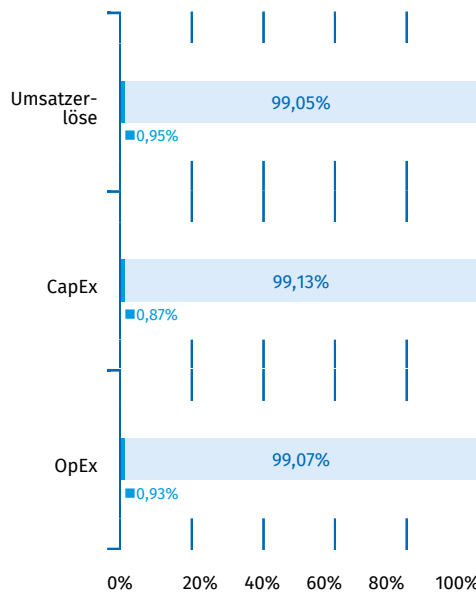
**Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

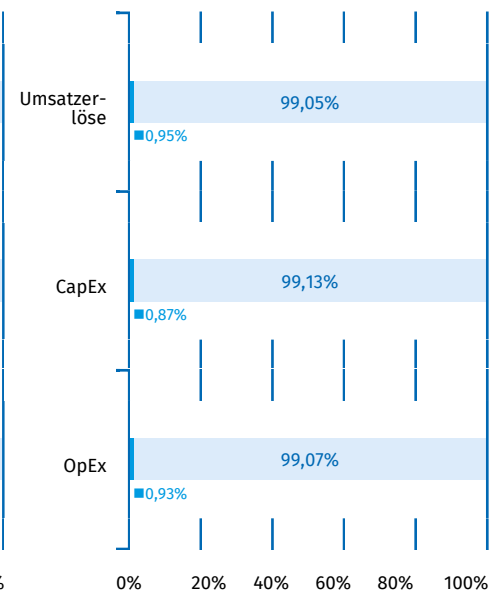
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

1. Taxonomie Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\*



2. Taxonomie Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen\*



■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)  
■ Nicht Taxonomiekonform

■ Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)  
■ Nicht Taxonomiekonform

Diese Grafik gibt 100,00% der Gesamtinvestitionen wieder.

\* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Anteil an Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass sich diese Situation im Laufe des Jahres aufgrund von Erklärungen der Fondsmanager ändern kann. Wir stehen in regelmäßigem Austausch mit den Fondsmanagern, um sicherzustellen, dass die Zusammensetzung der Investitionen den definierten Nachhaltigkeitszielen entspricht und den Anforderungen an Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten Rechnung getragen wird.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Es gibt keinen Anteil an nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass sich diese Situation im Laufe des Jahres ändern kann, und wir stehen im regelmäßigen Austausch mit den Fondsmanagern, um sicherzustellen, dass die Investitionen den entsprechenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.



- **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

In der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ unseres Fondsportfolios werden jene Investitionen erfasst, die sich außerhalb des definierten Rahmens der nachhaltigen Anlagekriterien befinden. Dies umfasst insbesondere Investitionen in Unternehmen und Projekte, die zum aktuellen Zeitpunkt noch keine umfassenden oder spezifizierten Daten bezüglich der Erfüllung unserer festgelegten Nachhaltigkeitskriterien bereitgestellt haben oder die diese Kriterien nicht explizit berücksichtigen. Trotzdem unterliegen auch diese Investitionen einem gewissen Mindeststandard an ökologischem und sozialem Schutz, der durch unsere grundlegenden Ausschlusskriterien und die Einhaltung allgemeiner Prinzipien guter Unternehmensführung definiert wird.



- **Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

Während des Bezugszeitraums wurden keine spezifischen Maßnahmen zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen, abgesehen von Fondswechseln gemäß den Morningstar Globes in NEXT TOP STARS. In diesen Fällen wurden die betroffenen Kunden separat über den Fondswechsel informiert, um sicherzustellen, dass ihre Investitionen weiterhin den Nachhaltigkeitszielen entsprechen. Die Anwendung von Ausschlusskriterien wird laufend geprüft, und es wurde kein konkreter Fall identifiziert, der zusätzliche Maßnahmen erfordert hätte.



- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?**

- **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

Das Portfolio bezieht sich nicht auf einen Marktindex.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



### Rechtliche Hinweise

Die Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G. bemüht sich darum, die Inhalte dieser Informationen kontinuierlich zu pflegen und zu aktualisieren. Eine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Informationen kann aber nicht übernommen werden.